

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/057

Fachbereich/Amt: II - Amt für Arbeit und Soziales

Datum: 27.04.2010

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Frerichs / 04403/604-505

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	10.05.2010	öffentlich
Verwaltungsausschuss	01.06.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	22.06.2010	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften

Die Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften wurde von der Gemeinde bisher per Verwaltungsakt und nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung erhoben.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat uns das Verwaltungsgericht Oldenburg jetzt auf eine Grundsatzentscheidung des OVG Lüneburg hingewiesen, wonach gemeindliche Obdachlosenunterkünfte öffentliche Einrichtungen im Sinne der §§ 22 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind. Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen eine Benutzungsgebühr. Diese Nutzungsgebühr darf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 NKAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Erhebung eines Kostenersatzanspruches kann daher weder aus einer analogen Anwendung der §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), aus den Grundsätzen einer öffentlich-rechtlichen Erstattung bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag, noch aus dem Gedanken eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses hergeleitet werden.

Zur Festsetzung eines Nutzungsentgelts für die Unterbringung von Obdachlosen bedarf es somit als Rechtsgrundlage einer entsprechenden Satzung mit einer Gebührenkalkulation. Ein Satzungsentwurf über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Erlass einer Satzung unumgänglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind kostendeckende Gebühren festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften wird in der beratenen Form beschlossen.

Externe Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften

Anlage 2: Liste der üblichen Mieten der gemeindeeigenen Wohnungen

Beschlussvorschlag des AJuFaSo vom 10.05.2010:

Die Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften wird in der beratenen Form beschlossen.

Beschlussvorschlag des VA vom 01.06.2010 für die Ratssitzung am 22.06.2010:

Die Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften wird in der beratenen Form beschlossen.